Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2360

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung vorgelegte Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung — II. Teil)

— Drucksache IV/2314 —

A. Bericht des Abgeordneten Sander

Die vorliegende Verordnung wurde dem Außenhandelsausschuß als eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1964 überwiesen. Der Außenhandelsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juni 1964 eingehend beraten.

Die Verordnung erfaßt die Zollsenkungen für Agrarwaren, die im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung zur Dämpfung der wirtschaftlichen Konjunktur festgesetzt werden. Entsprechend der besonderen wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft sowie in Teilen der Ernährungsindustrie wurden jedoch nicht für alle Agrarwaren Zollsenkungen vorgenommen. Die Anlage I enthält daher Binnenzollsenkungen für ausgewählte Agrarwaren, die Anlage II die Senkung der Außenzölle für eine Reihe von Waren, bei denen die deutschen Zollsätze über den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG liegen.

In einer eingehenden Aussprache hat der Ausschuß beschlossen, die Tarifnummern

03.03 - A - II	Krabben
07.02	Gefriergemüse
20.07 - B - (i) - IV - b	Obstsäfte
20.07 - B - (ii) - a - VI - a	Obstsäfte
20.07 - B - (ii) - a - VII - c - 1	Obstsäfte

zu streichen.

Der Außenhandelsausschuß beschloß im übrigen, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Der Außenhandelsausschuß vertrat darüber hinaus die Auffassung, die Bundesregierung möge erwägen, bei der nächstfälligen Zollsenkung die Außenzölle von solchen Agrarwaren, die in der Bundesrepublik keiner Konkurrenz begegnen — insbesondere auch im Hinblick auf die EFTA-Länder — sofort auf die Höhe des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zu senken.

Bonn, den 12. Juni 1964

Sander
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. der Zweiundsiebzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung — II. Teil) — Drucksache IV/2314 — zuzustimmen mit der Maßgabe, daß in der Anlage II folgende Tarifnummern gestrichen werden:

   03.03 - A - II

   07.02

   20.07 - B - (i) - IV - b

   20.07 - B - (ii) - a - VI - a

   20.07 - B - (ii) - a - VII - c - 1,

2. von folgender Druckfehlerberichtigung Kenntnis zu nehmen:

   In der Anlage II zu § 1 muß bei der Tarifstelle 15.04 - A - I - c (S. 7 der Drucksache IV/2314) der Griechenland-Zollsatz statt „frei" richtig lauten „4".

Bonn, den 12. Juni 1964

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Sander**
Vorsitzender	Berichterstatter